

Abstimmungsbekanntmachung

Bürgerentscheid in der Stadt Grevenbroich vom 15.04.2013 bis zum 27.04.2013

Mit Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 31.01.2013 wird im Zeitraum vom 15.04.2013 bis zum 27.04.2013 gem. § 26 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ein Bürgerentscheid durchgeführt.

Die zur Abstimmung gestellte Frage lautet:

„Soll die Städtische Realschule Bergheimer Straße erhalten bleiben?“

Die Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tage der Stimmabgabe:

- Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Hauptwohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist:

- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in §1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer infolge Richterspruches in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

Das Stadtgebiet ist in einen Stimmbezirk mit einem Abstimmungsvorstand eingeteilt. Der Abstimmungsvorstand bildet gleichzeitig den Briefabstimmungsvorstand, der zur Ermittlung des Urnen- und Briefabstimmungsergebnisses am 27. April 2013, ab 12.00 Uhr im Bürgerbüro / Bernardushaus, Am Markt 3, 41515 Grevenbroich zusammentritt.

Das Abstimmungslokal ist das Bürgerbüro / Bernardushaus, Am Markt 3, 41515 Grevenbroich. Der Zugang ist barrierefrei.

Die Stimmabgabe ist im Zeitraum vom 15.04.2013 bis zum 27.04.2013 an den Werktagen des Abstimmungszeitraumes zu folgenden Öffnungszeiten möglich:

Montag – Mittwoch	08.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 – 20.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.30 Uhr
Samstag	08.00 – 12.00 Uhr

Abstimmungsberechtigte haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung und ihren gültigen Personalausweis – Unionsbürger/innen ihren gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen, damit sich der Stimmberechtigte auf Verlangen über seine Person ausweisen kann. Auch bei Verlust der Benachrichtigung kann an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden.

Abgestimmt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel, der im Abstimmungslokal bereitgehalten wird.

Abstimmungsberechtigte haben nur eine Stimme. Sie wird in der Weise abgegeben, dass auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welche Antwort gelten soll. Die Stimmzettel sollten einwandfrei und klar gekennzeichnet sein. Damit wird sichergestellt, dass die Stimme gültig ist.

Der Stimmzettel muss vom Abstimmungsberechtigten in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes so gekennzeichnet und gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand in die Abstimmurne zu werfen.

Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung stattfindende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.

Abstimmungsberechtigte, die mit Brief abstimmen wollen, können beim Bürgerbüro der Stadt noch bis zum 13.04.2013, 18.00 Uhr (bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung bis zum 27.04.2013, 11.00 Uhr) einen Stimmschein mit den entsprechenden Briefabstimmungsunterlagen mündlich oder schriftlich (nicht fernmündlich) beantragen.

Bei der Briefabstimmung hat der Abstimmende der Gemeindebehörde in einem verschlossenen Stimmbrief

- den Stimmschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt und

- in einem gesonderten verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am letzten Abstimmungstag, dem 27.04.2013, bis 12.00 Uhr eingeht. Der Stimmbrief kann auch bei der Stadt Grevenbroich, Bürgerbüro bis zum vorgenannten Termin abgegeben werden.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Abstimmungsrecht nur einmal, nur persönlich und geheim ausüben.

Die Herbeiführung eines unrichtigen oder verfälschten Ergebnisses einer Wahl / Abstimmung, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB).

Grevenbroich, den 28.03.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin als
Abstimmungsleiterin

Ende der amtlichen Bekanntmachung